C/2025/1503

5.3.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11919 – PURE HEALTH HOLDING / HELLENIC HEALTHCARE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/1503)

1. Am 24. Februar 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Pure Health Holding PJSC („Pure Health“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Abu Dhabi Developmental Holding Company PJSC („ADQ“, Vereinigte Arabische Emirate),

— Hellenic Healthcare S.à.r.l. („Hellenic Healthcare“, Luxemburg).

Pure Health wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Hellenic Healthcare erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Pure Health betreibt Krankenhäuser, Kliniken und Laboratorien und erbringt krankenhausbezogene Dienstleistungen. Pure Health ist in erster Linie in den VAE tätig und hat eine internationale Präsenz im Vereinigten Königreich, wo es über die Circle Health Group ein Netz von 50 Krankenhäusern betreibt.

— Hellenic Healthcare ist eine private Gesundheitsgruppe, die Krankenhäuser und medizinische Zentren in Griechenland und Zypern betreibt. Es ist auch in der Beschaffung von und im Handel mit Medizinprodukten und medizinischen Verbrauchsmaterialien sowie in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsversorgung am Arbeitsplatz tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11919 – PURE HEALTH HOLDING / HELLENIC HEALTHCARE

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË